**Antrag auf Erteilung einer**

**[ ]  Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Abs. 1 GüKG)**

**[ ]  Gemeinschaftslizenz (Artikel 4 VO (EG) Nr. 1072/2009)**

1. Antragstellendes Unternehmen

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname bzw. Firma | Rechtsform |
| Registergericht (falls im Handelsregister eingetragen) | Registernummer |

## Sitz oder Hauptniederlassung in Deutschland

|  |  |
| --- | --- |
| PLZ und Ort | Straße und Hausnummer |
| Telefon      | Telefax | eMail |

## Weitere Niederlassungen

Sind für das Unternehmen weitere Niederlassungen errichtet?

[ ]  nein

[ ]  ja (bitte geben Sie alle Niederlassungen in einer Niederlassungsliste an)

# Antragstellende(r) Unternehmer(in) und Verkehrsleiter

## Angaben über Inhaber, gesetzliche Vertreter einer Gesellschaft

(geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer)

A

|  |  |
| --- | --- |
| Familienname, ggfs. abweichender Geburtsname | Vorname |
| Geburtstag | Geburtsort |
| Anschrift | Stellung im Unternehmen |

B

|  |  |
| --- | --- |
| Familienname, ggfs. abweichender Geburtsname | Vorname |
| Geburtstag | Geburtsort |
| Anschrift | Stellung im Unternehmen |

Bitte bei einer Gesellschaft die weiteren vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft die Miterben, bei einem Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter angeben, ggf. in einer ergänzenden Anlage.

## Angaben über den Verkehrsleiter

## (Diese Angaben sind auch dann zu machen, wenn die Person bereits als Unternehmer unter Nr. 2.1 genannt ist). Bei mehreren Personen sind diese Angaben ggf. in einer ergänzenden Anlage beizufügen.

|  |  |
| --- | --- |
| Familienname, ggfs. abweichender Geburtsname | Vorname |
| Geburtstag | Geburtsort |
| Anschrift | Stellung im Unternehmen |
| Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung |

## Tätigkeit in weiteren Unternehmen

|  |
| --- |
| Tätigkeit als Verkehrsleiter in weiteren Unternehmen (bitte ankreuzen)Ja [ ]  Nein [ ]  |

# Anzahl der Fahrzeuge

Anzahl der im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 3,5 t übersteigt:

# Anzahl der benötigten Ausfertigungen/ beglaubigten Kopien entsprechend der Anzahl der eingesetzten Kraftfahrzeuge

Anzahl der beantragten Ausfertigungen der Erlaubnis

Anzahl der beantragten beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz

# Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben richtig sind.

………………………………… ……………………………………………………..…

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

**Hinweise zum Datenschutz:**

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiter nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter [www.verkehrsunternehmensdatei.de](http://www.verkehrsunternehmensdatei.de) einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GÜKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Kenntnis genommen:

………………………. …………………………………………..

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

**Bitte fügen Sie Ihrem Antrag folgende Unterlagen bei:**

1. für den antragstellenden Unternehmer:
	1. den Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister, wenn eine entsprechende Eintragung besteht,
	2. den Nachweis der Vertretungsberechtigung
	3. das Führungszeugnis
	4. die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vom Unternehmen sowie

🡪bei einer Gesellschaft für die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und Geschäftsführer,

🡪bei einer Genossenschaft für den Vorstand,

🡪bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben,

🡪bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter

* 1. die Unterlagen, die zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebs nach § 3 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr erforderlich sind:

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes,

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Gemeinde,

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Träger der Sozialversicherung und

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft,

*deren Stichtage dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen*

* Eigenkapitalbescheinigung und ggf. mit Zusatzbescheinigung,

*deren Stichtage dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen*

1. für die Personen, die zum Verkehrsleiter bestellt sind:
	1. das Führungszeugnis
	2. die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
	3. den Nachweis der fachlichen Eignung,
	4. Vertrag zwischen dem Unternehmen und Verkehrsleiter

Im Vertrag sind die tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben des Verkehrsleiters vertraglich festzulegen: (Verordnung EG Nr. 1071/2009 Artikel 4):

* Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge,
* die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente,
* die grundlegende Rechnungsführung, die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge,
* die Prüfung der Sicherheitsverfahren.

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sind zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde zu beantragen. Sie dürfen nicht älter als drei Monate sein.